

Barrierefreiheitsgesetz: Entstehung, Ziel und Geltungsbereich

ÖBR Fachkonferenz 2025

Andreas Reinalter und Konrad Swietek
BMASGPK, Abteilung IV/1
Wien, 25. September 2025

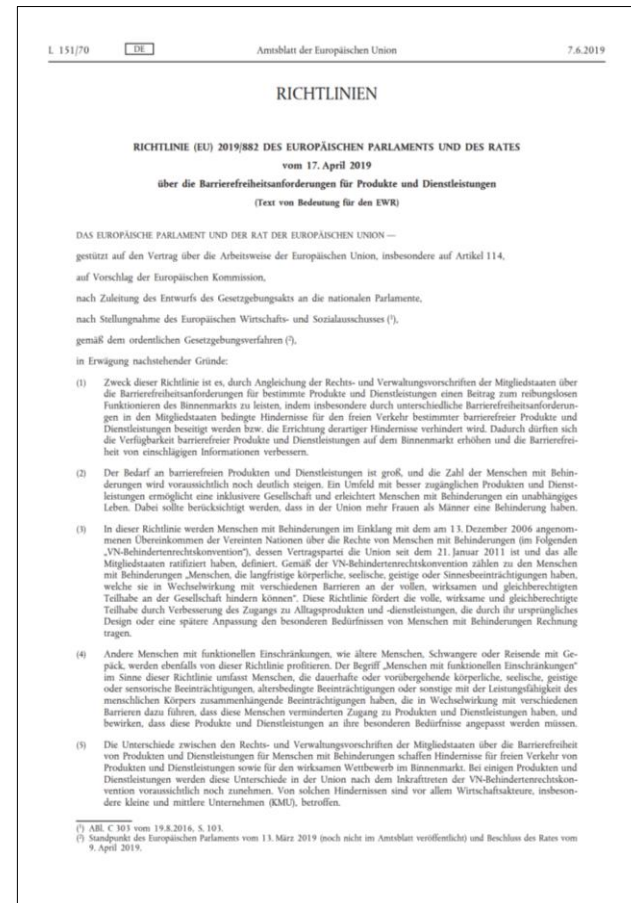
Der Weg zum EAA (1)

- Vorschlag der Europäischen Kommission vom 2. Dezember **2015** („European Accessibility Act – EAA“)
- Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen: **28 Sitzungen** (2016/2017)
- „Allgemeine Ausrichtung“ des Rates am 7. Dezember **2017**
- **Trilog**: insgesamt **7 Verhandlungsrunden**, entscheidende Trilogverhandlungen unter österreichischem Ratsvorsitz **2018**
- **Diskussionspunkte** waren insbesondere:
 - Vergaberecht
 - Notrufe
 - Medien
 - CE-Kennzeichnung
 - Bauliche Umwelt
 - Ausnahme von Kleinstunternehmen



Der Weg zum EAA (2)

- Sprachjuristische Prüfung
- Endgültige Abstimmung im Europäischen Parlament am **13. März 2019** (613 Abgeordnete dafür, 23 dagegen, 36 Enthaltungen)
- Endgültige Annahme im Rat der EU am **9. April 2019** (27 Mitgliedstaaten dafür, Enthaltung durch UK)
- Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom **17. April 2019** über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am **7. Juni 2019** (ABl. L 151, Seiten 70–115)



Der Weg zum Barrierefreiheitsgesetz (1)

- **Arbeitsgruppe** zur Klärung der Zuständigkeiten und des Umsetzungskonzepts
- „**Kompakte**“ Umsetzung des EAA (BaFG, SMSG, TKG)
- Ausarbeitung des Erstentwurfs („**Dreispaltendokument**“)
- „**Vorbegutachtung**“, legistische Ausarbeitung des Begutachtungsentwurfs (inkl. Gesetzesmaterialien)
- **Begutachtung**: 21.9.2022 bis 2.11.2022
- Legistische Ausarbeitung der **Regierungsvorlage**
- **Stakeholder-Dialoge** im Jänner 2022



Der Weg zum Barrierefreiheitsgesetz (2)

- Politische Koordinierung der Regierungsparteien
- **Ministerratsbeschluss** am 17. Mai 2023
- Parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung:
Sozialausschuss/Plenum (Nationalrat/Bundesrat)
Mai bis Juli 2023
- Beschluss des **Nationalrats** am **6. Juli 2023**
- **Notifizierung** an Europäische Kommission (19.7.2023)
- Aufbau der **Marktüberwachung** (2023–2025)
- Inkrafttreten: **28. Juni 2025**

1 von 4

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. Juli 2023

Teil I

76. Bundesgesetz: Barrierefreiheitsgesetz und Änderung des Sozialministeriumservicgesetzes
(NR: GP XXVII RV 2046 AB 2145 S. 224. BR: AB 11262 S. 956.)
[CELEX-Nr.: 32019L0882]

76. Bundesgesetz, mit dem ein Barrierefreiheitsgesetz erlassen sowie das Sozialministeriumservicgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1. Gesetzesziel
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Anforderungen an die Barrierefreiheit und freier Warenverkehr

- § 4. Verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen
- § 5. Konformitätsvermutung
- § 6. Kleinstunternehmen
- § 7. Verhältnis zu geltendem EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs
- § 8. Freier Warenverkehr

3. Abschnitt

Pflichten der Wirtschaftsakteure

- § 9. Pflichten der Hersteller
- § 10. Pflichten der Bevollmächtigten
- § 11. Pflichten der Importeure
- § 12. Pflichten der Händler
- § 13. Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten
- § 14. Pflichten der Dienstleistungserbringer
- § 15. Informationen über die bauliche Umwelt
- § 16. Identifizierung der Wirtschaftsakteure

4. Abschnitt

Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure

- § 17. Grundlegende Veränderungen
- § 18. Unverhältnismäßige Belastungen

www.zis.bka.gv.at

Ziele und Mehrwert

- Förderung des selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen → Beitrag zur Umsetzung der **UN-BRK**
- Stärkung des **EU-Binnenmarktes** → Beitrag zur Harmonisierung
- Stärkung der Barrierefreiheit → **Wirtschaftsrecht** als geeignetes Instrument
- Produkte und Dienstleistungen von Beginn an und durchgehend barrierefrei gestaltet → nachträgliche teure „**Umrüstungen**“ werden dadurch **vermieden**
- Zentrale **Marktüberwachung** garantiert die effektive **Durchsetzung** der Vorgaben → Durchsetzung mit hoheitlichen Mitteln, aber Grundsatz „Beraten vor Strafen“

Ziele und Mehrwert

- Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen
→ Verbraucher:innen können ihr Recht **niederschwellig** nutzen – zusätzlich zu bestehenden Rechtsinstrumenten (insbesondere Behindertengleichstellungsrecht)
- Klare **Regeln zur Barrierefreiheit**, die generell einzuhalten sind („Design for all“)
→ Menschen mit Behinderungen profitieren und müssen ihr Recht auf Barrierefreiheit nicht individuell „erkämpfen“
 - v.a. blinde und gehörlose Personen sowie Menschen mit Sehbehinderungen und Hörbehinderungen
- **Langfristig Kostenersparnis** für Förderungen und öffentliche Anschaffungen, die früher notwendig waren → Entfall für nachträgliche Adaptierungen und Ersatzbeschaffungen für nicht-barrierefreie Produkte und Dienstleistungen

„Besonderheiten“ und Ausgestaltung in Österreich

- „Kompakte“ Umsetzung → **keine Zersplitterung** im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten
- Nähere **nationale Ausgestaltung** insbesondere bei
 - **Marktüberwachung:** Eine zentrale Marktüberwachungsbehörde für Produkte und Dienstleistungen (Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich)
 - **Rechtsdurchsetzung:** niederschwellige Nutzung durch Verbraucher:innen
 - **Sanktionen/Verwaltungsstrafen:** Festlegung der Straftatbestände und der Strafhöhe von bis zu 80.000 €
- Weitere Ausgestaltung auf **EU-Ebene** durch Normen (Standards) und allenfalls delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakt

Beispiel: Ausgestaltung der Sanktionen – EAA

Artikel 30

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene innerstaatliche Vorschriften Sanktionen fest und treffen alle für deren Anwendung erforderlichen Vorkehrungen.

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [...]

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Sozialministeriumservice mit einer Geldstrafe bis zu 80 000 € zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 erster Satz ein Produkt in Verkehr bringt;
2. entgegen § 12 Abs. 3 erster Satz ein Produkt auf dem Markt bereitstellt;
3. entgegen § 14 Abs. 1 eine Dienstleistung anbietet oder erbringt.

Wird die Verwaltungsübertretung von einem Kleinunternehmen gemäß § 3 Z 19 oder von einem kleinen und mittleren Unternehmen gemäß § 3 Z 20 begangen, ist das Unternehmen mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 € zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Sozialministeriumservice mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 € zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 in Verbindung mit **Anlage 2** das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt, die EU-Konformitätserklärung nicht ausstellt oder die technische Dokumentation nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt;
2. entgegen § 14 Abs. 2 in Verbindung mit **Anlage 3** die notwendigen Informationen über Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt;
3. entgegen § 9 Abs. 5 keine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder kein Kennzeichen zur Identifikation angibt;
4. entgegen § 9 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 die Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht;
5. entgegen § 9 Abs. 7 oder § 11 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind;
6. entgegen § 11 Abs. 2 ein Produkt in Verkehr bringt oder entgegen § 12 Abs. 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 8, § 11 Abs. 8 oder § 14 Abs. 4 die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht ergreift oder entgegen § 12 Abs. 5 die Ergreifung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht sicherstellt;
8. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 5 der Verordnung (EG) 765/2008 eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt;
9. entgegen § 9 Abs. 2, § 20 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 ein Produkt mit einer CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise versieht.

Wird die Verwaltungsübertretung von einem Kleinunternehmen gemäß § 3 Z 19 oder von einem kleinen und mittleren Unternehmen gemäß § 3 Z 20 begangen, ist das Unternehmen mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 € zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Sozialministeriumservice mit einer Geldstrafe bis zu 16 000 € zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 Z 1 die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung nicht für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt;
2. entgegen § 11 Abs. 7 die Kopie der EU-Konformitätserklärung nicht für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt oder die technische Dokumentation nicht vorlegen kann;
3. entgegen § 14 Abs. 2 die Informationen nicht bereitstellt oder nicht für die Dauer des Angebots der Dienstleistung aufbewahrt;
4. entgegen § 9 Abs. 8, § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 5 oder § 14 Abs. 4 das Sozialministeriumservice nicht informiert;
5. entgegen § 9 Abs. 9, § 10 Abs. 2 Z 2 und 3, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 6 oder § 14 Abs. 5 dem Sozialministeriumservice nicht alle Informationen und Unterlagen aushändigt oder mit der Behörde nicht kooperiert;
6. entgegen § 11 Abs. 3 zweiter Satz oder § 12 Abs. 3 zweiter Satz das Sozialministeriumservice oder die entsprechenden Wirtschaftsakteure nicht informiert;
7. entgegen § 15 Abs. 1 die Informationen nicht erstellt oder nicht bereitstellt oder entgegen § 15 Abs. 2 die Informationen nicht für die Dauer des Angebots der Dienstleistung aufbewahrt;
8. entgegen § 16 zur Identifizierung der Wirtschaftsakteure nicht beiträgt;
9. entgegen § 17 Abs. 3 letzter Satz oder § 18 Abs. 3 letzter Satz dem Sozialministeriumservice keine Kopie der Beurteilung vorlegt;
10. entgegen § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 4 das Sozialministeriumservice nicht informiert;
11. entgegen § 17 Abs. 5 oder § 18 Abs. 5 dem Sozialministeriumservice die maßgeblichen Fakten nicht übermittelt;
12. entgegen § 18 Abs. 6 die Beurteilung nicht erneut ausführt;
13. entgegen § 24 Abs. 2 dem Sozialministeriumservice die notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

Wird die Verwaltungsübertretung von einem Kleinunternehmen gemäß § 3 Z 19 oder von einem kleinen und mittleren Unternehmen gemäß § 3 Z 20 begangen, ist das Unternehmen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 € zu bestrafen.

Beispiel: Ausgestaltung der Sanktionen – BaFG

Verwaltungsstrafbestimmungen

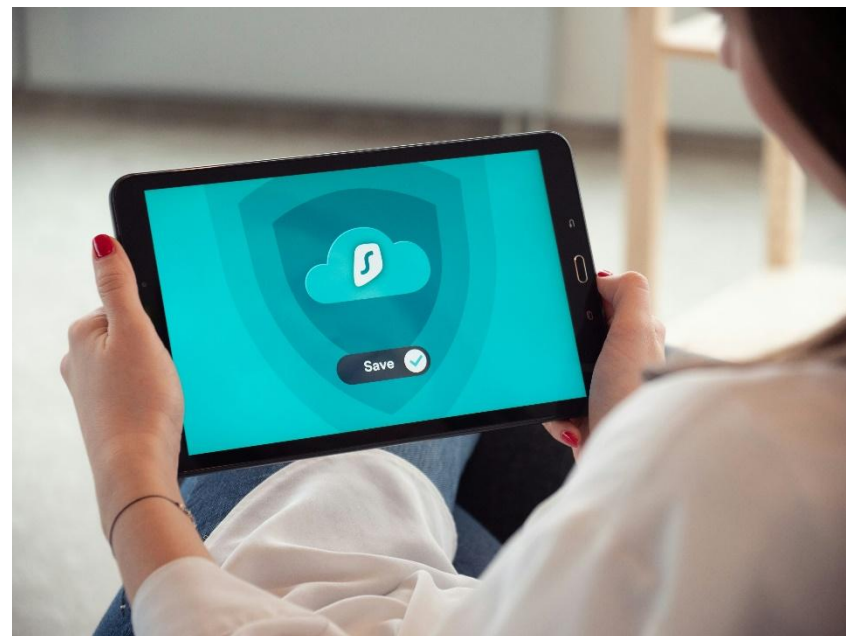
§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Sozialministeriumservice mit einer Geldstrafe bis zu 80 000 € zu bestrafen, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 erster Satz ein Produkt in Verkehr bringt;
2. entgegen § 12 Abs. 3 erster Satz ein Produkt auf dem Markt bereitstellt;
3. entgegen § 14 Abs. 1 eine Dienstleistung anbietet oder erbringt.

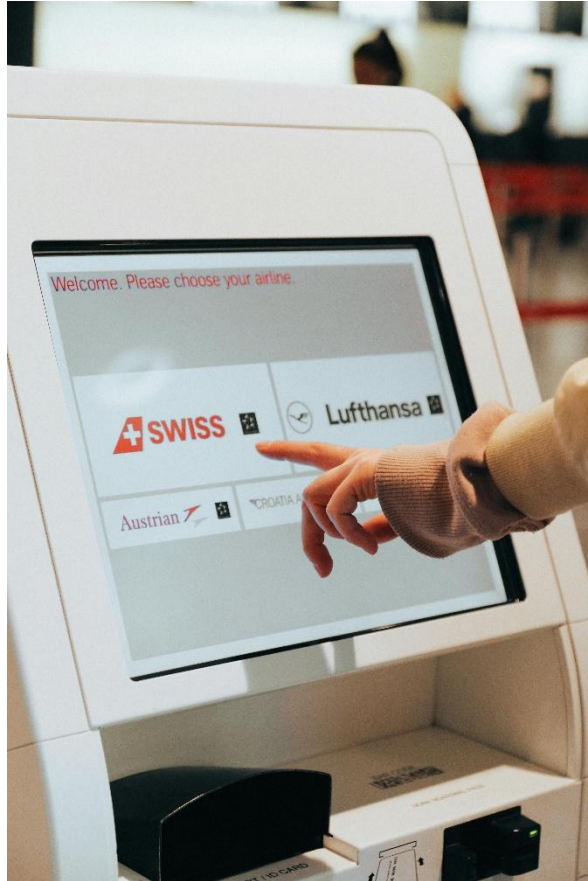
Wird die Verwaltungsübertretung von einem Kleinstunternehmen gemäß § 3 Z 19 oder von einem kleinen und mittleren Unternehmen gemäß § 3 Z 20 begangen, ist das Unternehmen mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 € zu bestrafen.

Geltungsbereich des BaFG

- Fokus auf Produkte und Dienstleistungen mit **IKT-Bezug**
- **Taxative Aufzählung** von Produkten und Dienstleistungen in § 2 BaFG!
- **Produkte:** Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Zahlungsterminals (POS), PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Smart-TVs, E-Reader
- **Dienstleistungen:** Bankdienstleistungen, E-Commerce, Sprach- u. Videotelefonie, Online-Messenger-Dienste, Websites u. Apps von Verkehrsdiensten, E-Ticketing
- Ausnahme: **Notrufe** (geregelt im Telekommunikationsgesetz 2021)







Genug Kontrast



Zu wenig Kontrast



Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte

- Anforderungen an Bereitstellung von **Informationen**
 - Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung und Warnhinweise auf dem Produkt und weitere Anleitungen
- Gestaltung von **Benutzerschnittstelle** und **Funktionalität**
 - Menschen mit Behinderungen müssen auf das Produkt zugreifen, es wahrnehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln
- **Branchenspezifische** Anforderungen, z.B. für Selbstbedienungsterminals:
 - z.B. Sprachausgabetechnologie, Kopfhörernutzung, Verlängerung der vorgegebenen Zeit, ausreichend Kontrast und taktile Erkennbarkeit bei Tasten und Bedienelementen

Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen

- Verwendung **barrierefreier Produkte** gemäß BaFG
- Bereitstellung von **Informationen** über die **Funktionsweise** der Dienstleistung
- **Websites und Apps** wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust (barrierefreier Webzugang)
- **Zusätzliche** Anforderungen, u.a. für E-Commerce:
 - Informationen zur Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen (wenn vorhanden)
 - Barrierefreie Identifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen

Ausnahmen und Abgrenzung – was fällt nicht unter das BaFG?

- **Kleinstunternehmen**, die Dienstleistungen anbieten
 - weniger als 10 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen €
- Einzelne Barrierefreiheitsanforderungen gelten nicht, wenn sie zu einer **grundlegenden Veränderung** oder **unverhältnismäßigen Belastung** führen
- **Bestimmte Inhalte** von Websites: u.a. alte aufgezeichnete zeitbasierte Medien, Inhalte von Dritten, Archive

Ausnahmen und Abgrenzung – was fällt nicht unter das BaFG?

„Es kommt darauf an“

- Ausschließlich B2B (**Business to Business**) oder C2C (**Consumer to Consumer**)
- **Inhalte** von audiovisuellen Medien → unter das BaFG fallen „nur“ die Verbraucherendgeräte und Dienste für den Zugang
- Abgrenzungsfragen im Bereich **E-Commerce**
 - Vertragsabschluss nicht zwingend erforderlich (Definition: „im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages“)
 - Kontaktformulare?
 - Online-Spenden?

Informationen zum BaFG

- <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Barrierefreiheitsgesetz.html>
- https://www.sozialministeriumservice.gv.at/Marktueberwachung_digitale_Barrierefreiheit/Allgemeine_Informationen_zum_Barrierefreiheitsgesetz/Allgemeine-Informationen-zum-Barrierefreiheitsgesetz.de.html
- <https://www.wko.at/ce-kennzeichnung-normen/informationen-zum-barrierefreiheitsgesetz>

Vielen Dank! Fragen?



Foto: BHÖ / Stefanie Grüssl

Andreas Reinalter
BMASGPK, Leiter Abteilung IV/1
andreas.reinalter@sozialministerium.gv.at

Konrad Swietek
BMASGPK, Stellvertretender Leiter Abteilung IV/1
konrad.swietek@sozialministerium.gv.at